

E 10. 2. 11

# Bezirksgericht Bülach



Geschäfts-Nr.: DF090012/U BM/tb

I. Abteilung

Mitwirkend: Vizepräsident lic. iur. A. Fischer als Vorsitzender, Bezirksrichter A. Seger und Bezirksrichterin A. Gfeller Specogna sowie die juristische Sekretärin MLaw B. Meier

**Urteil vom 20. Dezember 2010**

in Sachen

1. Daniel L. Vasella, Dr., Aabachweg 3, 6343 Risch,
2. Novartis AG, Lichtstr. 35, 4056 Basel,

Ankläger

1, 2 vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Sandra Spirig Maag, Nobel & Hug,  
Dufourstr. 29, Postfach 1372, 8032 Zürich

gegen

Erwin Kessler, Dr. Ing. ETH, geboren 29. Februar 1944, von Zürich, Wellhausen  
TG und Thundorf TG, Bauingenieur, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil,  
Angeklagter

betreffend **Ehrverletzung**

### **Schlussanträge:**

#### **I. Der Ankläger (mündlich):**

1. Der Angeklagte sei der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB, eventualiter der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 StGB und subeventualiter der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB schuldig zu sprechen.
2. Der Angeklagte sei angemessen zu bestrafen.
3. Das Urteil sei auf Kosten des Angeklagten zu veröffentlichen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge, letztere zuzüglich die gesetzliche Mehrwertsteuer betreffend den Ankläger 1, zu Lasten des Angeklagten.

#### **II. Des Angeklagten (schriftlich):**

Die Klage sei abzuweisen,

unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Kläger.

### **Das Gericht zieht in Betracht:**

#### **I. Prozessgeschichte**

1. Mit Beschluss des Bezirksgerichts Münchwilen vom 17. Dezember 2009 wurde die von den Anklägern am 3. November 2009 beim Friedensrichteramt Münchwilen und Sirnach eingereichte Ehrverletzungsklage zuständigkeitshalber an das Bezirksgericht Bülach überwiesen (act. 11/1). Mit Präsidialverfügung vom 25. Januar 2010 liess das Bezirksgericht Bülach die Anklage zu (act. 8).

2. Der Angeklagte wurde in der Folge am 10. Mai 2010 vom Untersuchungsrichter einvernommen (act. 11/8). Die Ankläger hielten mit Eingabe vom 25. Mai 2010 an den mit Strafklage vom 3. November 2009 gestellten Strafanträgen Ziff. 1 (Verleumdung, eventualiter üble Nachrede, subeventualiter Beschimpfung) sowie Ziff. 3 und 4 fest und verzichteten auf den Strafantrag Ziff. 2 (unlauterer Wettbewerb; act. 11/9). Nach Abschluss der Untersuchung überwies der Untersuchungs-

richter die Akten mit Verfügung vom 26. Mai 2010 an die 1. Abteilung des Bezirksgerichts Bülach (act. 11/10). Mit Präsidialverfügung vom 31. Mai 2010 wurde die Anklage definitiv zugelassen (act. 12). Die Hauptverhandlung vom 25. August 2010 wurde infolge vorzeitigen Verlassens des Angeklagten abgebrochen (Prot. S. 5 ff.). Gleichentags erfolgte ein Beschluss, mit welchem die Verteidigungsschrift des Angeklagten zu den Akten genommen, den Anklägern Frist zur Mitteilung betreffend Replik gesetzt und die Zulassung und Visionierung des Beweismittels act. 19/71 verfügt wurde (act. 20). Zur Beweisabnahme am 6. Oktober 2010 erschien keine der Parteien (Prot. S. 13). Am 15. Dezember 2010 wurde die Fortsetzung der Hauptverhandlung mit Replik/Duplik durchgeführt (Prot. S. 14 ff.) und am 20. Dezember 2010 wurde das Urteil nach erfolgter Urteilsberatung eröffnet, worauf der Angeklagte mündlich Berufung erklärte (Prot. S. 19).

## II. Sachverhalt

### 1. Anklagegrundsatz

1.1. Gemäss § 286 StPO/ZH in Verbindung mit § 162 Abs. 1 Ziffer 2 StPO/ZH bezeichnet die Anklageschrift kurz aber genau die dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen oder Unterlassungen unter Angabe aller Umstände, welche zum gesetzlichen Tatbestand gehören sowie unter möglichst genauer Angabe von Ort und Zeit und anderen Einzelheiten, so dass der Angeklagte daraus ersehen kann, was Gegenstand der Anklage bildet. Der Anklageschrift muss das Medienerzeugnis beiliegen und die eingeklagten Stellen müssen genau bezeichnet sein (§ 295 Abs. 2 StPO/ZH). Der Vorwurf muss in objektiver wie subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sein, damit der Angeklagte in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in Kenntnis gesetzt wird (Art. 6 Ziffer 3 lit. a EMRK). Die Anklageschrift weist eine doppelte Funktion auf: Einerseits dient sie der Bestimmung und Begrenzung des Prozessgegenstandes (Umgrenzungsfunktion), andererseits vermittelt sie dem Angeklagten die zu seiner Verteidigung notwendigen Informationen (Informationsfunktion). Die Umgrenzungsfunktion richtet sich an das urteilende Gericht, die Informationsfunktion an den Angeklagten. Beiden Funktionen kommt gleiches Gewicht zu. Die An-

klageschrift wird ihnen gerecht, wenn die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat darin hinreichend umschrieben wird. Ob dies zutrifft, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Der eingeklagte Lebensvorgang muss sodann mit dem zur Verhandlung und Beurteilung stehenden Sachverhalt übereinstimmen, identisch sein (Erfordernis der Tatidentität). Das Akkusationsprinzip beruht auf kantonalem Recht (§ 162 StPO/ZH), ergänzt durch Verfassungs- (Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV) und Konventionsrecht (Art. 6 Ziffer 3 EMRK).

1.2. Gemäss Strafklage vom 3. November 2009 beging der Angeklagte die Ehrverletzung am 5. August 2009 und am 15. August 2009, indem er auf der Homepage des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz ([www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)) in zwei Artikeln ehrverletzende Äusserungen gegen die Ankläger publizierte (act. 5 S. 2 f.). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 25. August 2010 führten die Ankläger einen weiteren Artikel vom 3. September 2009 mit ehrverletzendem Inhalt an (act. 17 S. 3). In der Replik vom 15. Dezember 2010 legten die Ankläger dem Angeklagten neu zur Last, dass die im Internet publizierten Artikel nochmals wortwörtlich in der Juni 2010-Ausgabe der VgT-Nachrichten erschienen sind (act. 28 S. 3, act. 29/1). Gemäss Akkusationsprinzip ist weder der Artikel vom 3. September 2009 noch die Publikation im Printheft Gegenstand dieses Privatstrafverfahrens.

## 2. Anklagevorwürfe

Die Ankläger werfen dem Angeklagten vor, dieser habe wider besseren Wissens massiv ehrverletzende Äusserungen auf der Homepage des von ihm präsidierten Vereins gegen Tierfabriken Schweiz VgT (<http://vgt.ch/news/090805-tierversuchsindustrie.htm>) in den zwei folgenden Artikeln publiziert (act. 5 S. 7 ff., act. 17 S. 3 f., act. 28 S. 5):

Im Artikel vom 5. August 2009 mit dem Titel "Offizielle Verlautbarung des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) zu den Anschlägen militanter Tierschützer gegen die Tierversuchsindustrie" (act. 6/7):

"[ ... ] Novartis und ihr Chef-Abzocker Vasella sind für Millionen schrecklicher Tierversuche und Misshandlungen von Versuchstieren verantwortlich, [ ... ]

[ ... ] Massenverbrechen von Vasella und Konsorten [ ... ]  
Auf seine mit Massenverbrechen an Tieren gescheffelten Millionen [ ... ]  
[ ... ] Eurer Tierquäler-Lobby [ ... ] euch Tierquäler [ ... ] "

Im Artikel vom 15. August 2009 mit Nachtrag vom 3. September 2009 mit dem Titel "Tierversuche: Wie weit darf Widerstand gegen Massenverbrechen gehen?" (act. 6/9):

"[ ... ] Beleidigt er damit nicht zutiefst die Hitler-Attentäter, welche versuchten, Massenverbrechen gewaltsam ein Ende zu setzen? [ ... ]  
[ ... ] Nazi-Deutschland [ ... ]".

Damit habe sich der Angeklagte der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB, eventualiter der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 StGB und subeventualiter der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB schuldig gemacht.

### 3. Standpunkt des Angeklagten

Der Angeklagte anerkennt, die oben erwähnten Artikel verfasst und auf der Homepage des VgT veröffentlicht zu haben (act. 11/6 S. 7, act. 11/8 S. 2, Prot. S. 6). Er beruft sich im Wesentlichen auf die Meinungsäusserungsfreiheit, welche auch subjektive Meinungen und Wertungen schützt und bestreitet zudem den Ankläger 1 als Tierquäler und Massenverbrecher bezeichnet zu haben (act. 11/6 S. 121 f., act. 11/8 S. 5 ff.). Er weist darauf hin, dass er sich sofort, klar, unmissverständlich und vorbehaltlos öffentlich von der Fehldeutung der Ankläger – er habe den Ankläger 1 mit Hitler gleichgesetzt – distanziert habe. Dies einerseits im Nachtrag vom 3. September 2009 zum Artikel "Tierversuche: Wie weit darf Widerstand gegen Massenverbrechen gehen?" auf der Homepage des VgT ("Es geht hier um grundsätzliche Überlegungen zur Legitimität von gewalttätigem Widerstand. Mit dem Beispiel der Hittlerattentäter ist in keiner Weise beabsichtigt, Vasella mit Hitler zu vergleichen, sondern die Absurdität der These aufzuzeigen, gewalttätiger Widerstand sei grundsätzlich als verwerflich abzulehnen, wenn Massenverbrechen nach geltendem nationalem Recht legal sind.", act. 11/7/3) und andererseits in einem Interview im Regional-Journal DRS (act. 6/12).

Anhand zahlreicher Materialien zeigt der Angeklagte auf, wie umstritten Tierversuche ethisch sind (act. 11/6 S. 121). So zitiert er diesbezügliche Aussagen berühmter Persönlichkeiten (act. 18 S. 21, act. 11/6 S. 121), thematisiert den fraglichen Nutzen mittels Auflistung von Medikamenten, die trotz Tierversuchen beim Menschen versagen haben (act. 18 S. 12 f., S. 41 ff. und S. 79) und verweist auf wissenschaftliche Studien, welche Tierversuche massiv in Frage stellen (act. 18 S. 11 ff.). Als Nachweis, dass die Ankläger ethisch nicht gerechtfertigte Massentierquälerei betreiben, führt der Angeklagte unnötige neue Medikamente auf (act. 18 S. 68 und S. 79), für welche zudem übrissene, teils sogar illegale Werbung betrieben werde (act. 18 S. 77 ff.). Weiter argumentiert er, dass Tierversuche hauptsächlich der haftpflichtrechtlichen Absicherung dienen (act. 18 S. 90 f., act. 29 S. 6) und führt Alternativen (act. 18 S. 51 f.) und Belege für grosse medizinische Fortschritte ohne Tierversuche an (act. 18 S. 86). Die äusserst grausamen Haltungsbedingungen der Versuchstiere und der schlimme Umgang mit ihnen – was der Angeklagte als Massenverbrechen bezeichnet (act. 29 S. 7 ff.) – belegt er überdies mit verschiedenen Filmaufnahmen (unter anderen act. 19/68, act. 31/105, act. 31/106).

#### 4. Beweismittel

Die DVD "Tierversuche, der falsche Weg, Ärzte gegen Tierversuche e.v." (act. 19/71), welche der Angeklagte unter anderen anlässlich der Hauptverhandlung vom 25. August 2010 abspielen wollte, wurde als Beweismittel abgenommen (Prot. S. 9 f.) und am 6. Oktober 2010 visioniert (Prot. S. 13). Der Inhalt dieser DVD – Ärzte, die sich zur Notwendigkeit von Tierversuchen äussern – ist für das vorliegende Verfahren nicht weiter relevant.

5. Aufgrund der Aussagen des Angeklagten als auch der eingereichten Unterlagen steht ohne Weiteres fest, dass die angeklagten Äusserungen in dieser Art gemacht wurden. Der zu beurteilende Sachverhalt ist somit erstellt. Es ist im Folgenden zu prüfen, ob der Inhalt der unter Ziff. II.2. angeführten Aussagen einen Ehrverletzungstatbestand im Sinne der Strafanträge erfüllt.

### III. Rechtliche Würdigung

#### 1. Medienstrafrecht

1.1. Nach der Grundregel von Art. 28 Abs. 1 StGB ist für eine strafrechtlich relevante Veröffentlichung in einem Medium grundsätzlich der Autor allein verantwortlich. Der Medienbegriff gemäss Art. 28 StGB erfasst alle zur Veröffentlichung von Gedankeninhalten tauglichen Mittel, namentlich die Aufführung, die Vervielfältigung und die Aus- oder Bereitstellung wie z.B. über Internet-Sites (TRECHSEL ET AL., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2008, N 3 zu Art. 28; ZELLER in: Niggli/Wiprächtiger, (Hrsg.), Strafrecht I, 2. Aufl., Basel 2007, N 33 zu Art. 28). Beim Internet geht es nicht um die technische Infrastruktur, sondern darum, dass sich die auf dieser technischen Plattform transportierten Informationen an die Allgemeinheit richten. Das Merkmal der Veröffentlichung setzt gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts voraus, dass der Inhalt für die Öffentlichkeit bestimmt ist und nicht nur an individuell festgelegte Personen abgegeben wird (BGE 128 IV 53, 65 f. E. 5c, BGE 117 IV 364, 365 f. E. 2b; ZELLER, a.a.O., N 38 zu Art. 28). Über das World Wide Web zugängliche Inhalte sind Medienpublikationen im Sinne von Art. 28 StGB. Sie sind allgemein zugänglich und werden ähnlich genutzt wie etwa die Printmedien. Dass es sich um Informationen auf Abruf handelt, ist nicht massgebend (BGer vom 9.5.2007, 2A.20/2007, E. 8; ZELLER, a.a.O., N 36 zu Art. 28).

1.2. Im vorliegenden Fall erfolgten die inkriminierten Äusserungen auf der **Homepage des VgT**. Es handelt sich somit gemäss den obenstehenden Ausführungen um eine **Medienpublikation** im Sinne von Art. 28 StGB. Der Angeklagte hat die Artikel ins Netz gestellt (dazu oben Ziff. II.3.), weshalb er für die Veröffentlichung verantwortlich ist.

#### 2. Schutz der Ehre

##### 2.1. Umfang und Träger der geschützten Ehre

2.1.1. Geschütztes Rechtsgut der Art. 173 ff. StGB ist die Ehre der betroffenen Person. In Lehre und Rechtsprechung ist strittig, ob darunter der faktische (also

der Ruf und die Wertschätzung einer Person als ehrbarer Mensch) oder der normative Ehrbegriff (also der Achtungsanspruch, den jeder Mensch gegenüber seinem Mitmenschen hat) zu verstehen ist. Während diese Diskussion von wenig praktischer Relevanz ist, bleibt zu berücksichtigen, dass die bundesgerichtliche Rechtsprechung den strafrechtlichen Schutz der Ehre (im Gegensatz zum privatrechtlichen Schutz gemäss Art. 28 ff. ZGB) auf die sogenannte sittliche Ehre beschränkt, also den Ruf einer Person, ein ehrbarer Mensch zu sein, das heisst sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt (vgl. BGE 93 IV 21, BGE 103 IV 158, BGE 117 IV 28). Nicht geschützt ist demgegenüber das gesellschaftliche sowie das berufliche Ansehen (vgl. REHBERG/SCHMID/DONATSCH, Strafrecht III, Zürich 2003, S. 318). Allerdings wird eine Herabsetzung der gesellschaftlichen bzw. beruflichen Ehre dann von den Art. 173 ff. StGB erfasst, wenn durch diese Kritik eine Mitbeeinträchtigung der sittlichen Ehre einhergeht. Eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn jemandem ein individual- oder sozialetisch verwerfliches Verhalten vorgeworfen wird, wenn also jemand als charakterlich nicht einwandfreier, unanständiger oder nicht integrier Mensch dargestellt wird. Die strafrechtlich geschützte Ehre ist beispielsweise verletzt, wenn jemandem eine vorsätzlich begangene strafbare Handlung vorgeworfen wird (vgl. BGE 101 IV 292) oder wenn psychiatrische Fachausdrücke nicht oder nur scheinbar in medizinischem Sinne verwendet werden (vgl. BGE 98 IV 92).

2.1.2. Wesentlich ist, dass nicht jede Kritik oder jede negative Darstellung eines Sachverhalts, nicht einmal jede unwahre Behauptung eine Ehrverletzung im Sinne von Art. 173 ff. StGB darstellt. Eine solche liegt nur dann vor, wenn die Zielperson durch die Beschuldigung respektive Verdächtigung geradezu als charakterlich unanständiges, nicht integrires Mitglied der Gesellschaft erscheint, mithin wird eine Rufschädigung von gewisser Intensität gefordert. Der Richter hat der Beurteilung der Erheblichkeit nicht die Wertmassstäbe des konkreten Verletzers oder des konkret Betroffenen, sondern derjenigen, die von der Eingriffshandlung möglicherweise Kenntnis erhalten, das heisst in der Regel eine Durchschnittsmoral zugrunde zu legen (vgl. RIKLIN in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), Strafgesetzbuch II, Basel 2007, N 23 zu Vor Art. 173 StGB). Unbedeutende Übertreibungen



sowie Ausdrücke sozialadäquater alltäglicher und tolerierter Abschätzung bleiben daher straffrei, weil darin noch kein Verstoss gegen eine allgemeine Durchschnittsmoral erblickt werden kann.

2.1.3. Entscheidend dafür, ob die eingeklagte Äusserung ehrverletzend ist, ist der Sinn, welchen ihr der unbefangene Hörer nach den Umständen beilegen musste (BGE 119 IV 47). Eine Äusserung ist schon dann ehrenrührig, wenn sie an sich geeignet ist, den Ruf zu schädigen, unabhängig davon, ob der Dritte die Beschuldigung oder Verdächtigung für wahr hält oder nicht (BGE 103 IV 20).

2.1.4. Strafrechtlichen Ehrenschatz geniessen auch juristische Personen (BGE 96 IV 149, BGE 108 IV 21, BGE 114 IV 15). Der gegen eine grössere Anzahl von Personen gerichtete allgemeine Angriff ist nicht geeignet, den Ruf des Einzelnen zu schädigen, wenn keine Abgrenzung es erlaubt, einen engeren Personenkreis festzustellen, der sich von der Gesamtheit unterscheidet (BGE 100 IV 45, BGE 124 IV 266, BGE 80 IV 166). Der Angriff gegen eine Personenmehrheit kann unter Umständen auch als solcher gegen eine (beleidigungsfähige) juristische Person erkennbar sein (BGE 105 IV 117; vgl. TRECHSEL, a.a.O., N 14 zu Vor Art. 173).

## 2.2. Schranke der Meinungsäusserungsfreiheit

Ehrverletzungsdelikte sind verfassungskonform auszulegen, d.h. das Gewicht der Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 BV) sowie der Medienfreiheit (Art. 17 BV) sind mit zu berücksichtigen (BGE 104 IV 11, BGE 131 IV 160). Bei Äusserungen in Presseerzeugnissen ist auf den Eindruck des unbefangenen Durchschnittslesers mit durchschnittlichem Wissen und gesunder Urteilskraft abzustellen. An den Ehrverletzungsvorsatz sind in Fällen, in denen verschiedene Interpretationen des Textes möglich sind, gerade auch unter Berücksichtigung der Presse- und Meinungsfreiheit, hohe Anforderungen zu stellen (Pra 12/96 Nr. 242 E. 2 d/bb).

Ein Eingriff in die Meinungsfreiheit ist bei exzessiven Werturteilen gerechtfertigt. Gemäss Bundesgericht ist bei Werturteilen entscheidend, ob sie aufgrund

des mitgeteilten oder dem Publikum bekannten Sachverhaltes vertretbar sind und ob sie in ihrer Form unnötig verletzen (BGE 71 II 191 E. 1).

### 3. Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB

3.1. Gemäss Art. 174 Ziff. 1 StGB wird, wer jemanden wider besseres Wissen bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder einer anderen Tatsache, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, bzw. wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet, auf Antrag, mit Gefängnis oder Busse bestraft. Der objektive Tatbestand der Verleumdung im Sinne von Art. 174 StGB wird also dadurch erfüllt, dass der Täter den Verletzten bei einem Dritten ehrenrühriger Tatsachen beschuldigt oder verdächtigt, welche in Wirklichkeit nicht vorliegen (vgl. REHBERG/SCHMID/DONATSCH, a.a.O., S. 322 f.). In subjektiver Hinsicht ist direkter Vorsatz des Täters im Bezug auf die Unwahrheit der von ihm verbreitete Tatsachen erforderlich. Die Tatsache muss daher nicht nur objektiv unwahr sein, **der Täter muss darüber hinaus genau wissen, dass er Unwahres verbreitet** (vgl. RIKLIN, a.a.O., N 4 zu Art. 174 StGB).

Unter Art. 174 StGB fallen nur ehrverletzende Äusserungen in Form von Tatsachenbehauptungen, reine Werturteile fallen unter Art. 177 StGB (Beschimpfung) und werden von Art. 174 StGB nicht erfasst. Bei gemischten Werturteilen steht die Beurteilung in einem erkennbaren Bezug zu einer Tatsachenbehauptung. Solche Äusserungen werden primär als Vorwurf von ehrenrührigen Tatsachen behandelt (vgl. REHBERG/SCHMID/DONATSCH, a.a.O., S. 321).

3.2. Im Folgenden ist in einem ersten Schritt abzuklären, ob es sich bei den inkriminierten Äusserungen um Tatsachenbehauptungen oder um Werturteile handelt.

3.2.1. Eine Tatsachenbehauptung stützt sich erkennbar auf bestimmte wahrnehmbare und damit dem Beweis zugängliche Ereignisse oder Zustände der Vergangenheit oder Gegenwart (BGE 118 IV 44 m.w.H.). Ein Werturteil erschöpft sich meist in einer einmaligen Äusserung und beschränkt sich auf eine unmittel-

bare Kundgabe von Geringschätzung oder Missachtung (STRATENWERTH/JENNY/BOMMER, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, Bern 2010, N 16 f. zu § 11). Ein Werturteil liegt nach schweizerischer Rechtsprechung vor, wenn bei voller Kenntnis des Sachverhalts darüber gestritten werden kann, ob die Aussage richtig oder falsch sei. Der EGMR anerkennt, dass die Grenzziehung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil in der Praxis schwierig sein kann. Allerdings seien die Konsequenzen der Grenzziehung beschränkt, denn auch Werturteile müssen auf ausreichenden Fakten beruhen, damit sie nicht als exzessiv gelten. Aufgrund der Tatsachen müssen Werturteile gemäss EGMR als fairer Kommentar ("fair comment") betrachtet werden können (EGMR-Urteil vom 13.11.2003 "Scharsach u.a. c. Österreich" Nr. 39394/98, Ziff. 39 ["Kellernazi"]; EGMR-Urteil vom 12.07.2001 "Feldek c. Slowakei" Nr. 29032/95, Ziff. 86).

3.2.2. Sämtliche Äusserungen des Angeklagten (Chef-Abzocker/schreckliche Tierversuche und Misshandlungen/Tierquäler/Massenverbrechen/Hitler-/Nazi-vergleich) sind als gemischte Werturteile zu qualifizieren. Es handelt sich um subjektive, wertende Aussagen, welche jedoch nicht isoliert getätigt werden, sondern einen erkennbaren Bezug zu einer Tatsachenbehauptung aufweisen.

Somit fallen alle Äusserungen des Angeklagten als taugliche Tatobjekte grundsätzlich in den Anwendungsbereich von Art. 174 StGB.

3.3. Des Weiteren ist die Tatbestandsmässigkeit der einzelnen Äusserungen des Angeklagten zu erörtern. Vorab ist festzuhalten, dass alle inkriminierten Aussagen auf der Homepage des VgT erschienen sind (vgl. dazu Ziff. III.1.) und sie mithin gegenüber Dritten gemacht wurden.

3.3.1. "Novartis und ihr Chef-Abzocker Vasella sind für Millionen schrecklicher Tierversuche und Misshandlungen von Versuchstieren verantwortlich"

3.3.1.1. Für den unbefangenen Durchschnittsleser mit durchschnittlichem Wissen und gesunder Urteilskraft ist klar erkennbar, dass der Angeklagte die von den Anklägern angeordneten oder geduldeten Tierversuche mit scharfen und pointierten Worten kritisiert. Es ist gerichtsnotorisch, dass Pharmaunternehmen, also auch

die Anklägerin 2 und der Ankläger 1 als Verwaltungsratspräsident und ehemaliger CEO der Anklägerin 2 (act. 5 S. 6), Tierversuche durchführen oder durchführen lassen (dazu act. 28 S. 6 und S. 8). So wie die Pharmaunternehmen und ein grosser Teil der Bevölkerung den Standpunkt vertreten und auch vertreten dürfen, dass nach gesetzlichen Vorschriften durchgeführte Tierversuche für die Forschung und Entwicklung wichtig und unentbehrlich sind, weshalb nicht von Tierquälerei gesprochen werden könne, so muss auch den Tierschützern zugestanden werden, eine völlig andere Meinung zu vertreten, nämlich dass Tierversuche einerseits überflüssig und nutzlos, andererseits dabei den Versuchstieren unnötige Qualen und Misshandlungen zugefügt werden. Der Angeklagte ist ein bekannter, militanter Tierschützer. Seine oben zitierte Äusserung ist unter diesem Gesichtspunkt zu verstehen. Dieser kann aber nicht entnommen werden, dass der Angeklagte die Ankläger der Tierquälerei im Sinne des Tierschutzgesetzes oder eines sonstigen strafrechtlich relevanten Handelns bezichtigt. Die Begriffe "schrecklich" und "Misshandlungen" sind zwar provokativ, unter dem Gesichtspunkt der Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 BV, Art. 10 EMRK) muss es aber zulässig sein, solche Worte zu wählen. Ein Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit ist erst gerechtfertigt, wenn solche Werturteile exzessiv sind. Vorliegend können auch die Ankläger nicht bestreiten, dass bei vielen Tierversuchen den Tieren erhebliche Schmerzen zugefügt werden und sie letztlich im Dienste der Wissenschaft getötet werden. Dies geht auch deutlich aus dem vom Angeklagten präsentierten umfangreichen Film- und Buchmaterial hervor (siehe oben Ziff. II.3.). Es werden Handlungen an Tieren vorgenommen, die im Volksmund durchaus als Tierquälerei bezeichnet werden dürfen, weshalb die obenstehenden Äusserungen des Angeklagten den Ehrverletzungstatbestand nicht erfüllen.

3.3.1.2. Die vom Angeklagten geäusserte Kritik an den Tierversuchen betrifft sodann nicht die Geltung des Anklägers 1 als ehrbarer Mensch, sondern muss als Kritik an seiner beruflichen Funktion als Verwaltungsratspräsident und ehemaliger CEO der Anklägerin 2 gesehen werden.

Die Kritik an einem von einem Geschäfts- oder Berufsmann im Rahmen der geltenden Gesetze und Bewilligungen in Auftrag gegebenen oder geduldeten

Tierversuche bleibt auch dann Kritik an der beruflichen Tätigkeit, wenn die Versuche als "ethisch verwerflich" disqualifiziert werden. Berufliche Tätigkeiten in sensiblen Bereichen, wozu Tierversuche gehören, werfen zwangsläufig auch Fragen der Ethik auf. Selbst wenn man aber annehmen wollte, die vom Angeklagten geäußerte Kritik betreffe nicht nur die berufliche Tätigkeit des Anklägers 1, sondern auch dessen Geltung als ehrbarer Mensch, wäre sie nicht als Ehrverletzung strafbar. **Tierversuche werden schon seit langem gerade auch unter ethischen Gesichtspunkten kontrovers diskutiert und diese Diskussion muss zulässig sein** (vgl. Pra 12/96 Nr. 242, E. 2b und 2c).

Wie dargelegt ist die Äusserung des Angeklagten, selbst wenn sie nicht nur die ehrverletzungsrechtlich nicht geschützte berufliche Tätigkeit des Anklägers 1 betrifft, strafrechtlich unerheblich.

3.3.1.3. Weiter bezeichnet der Angeklagte den Ankläger 1 als "Chef-Abzocker". Die Ankläger stellen sich zwar in ihrer Anklageschrift auf den Standpunkt, diese Bezeichnung sei ehrverletzend und unlauter (act. 5 S. 7). Bei der Begründung beschränken sie sich jedoch im Wesentlichen auf die Vorwürfe betreffend "Tierquälerei", "Massenverbrechen" und "Naziregime-/Hitler-Vergleich" (act. 5 S. 17 ff.). Inwiefern sie sich durch die Bezeichnung des Anklägers 1 als "Chef-Abzocker" in ihrer Ehre verletzt fühlen, legen sie erst anlässlich der Hauptverhandlung vom 25. August 2010 mit "pauschal beleidigt und in seiner Ehre herabgesetzt" dar (act. 17 S. 3).

Es ist allgemein bekannt, dass der Ankläger 1 mit seinem über Jahre bekleideten Doppelmandat und seinem heutigen Verwaltungsratspräsidium zu den Grossverdienern der Schweiz gehört. Sein Lohn lieferte entsprechend in den vergangenen Jahren Stoff für eine in der Bevölkerung breit geführte Kontroverse. **Die Wertung "Abzocker" ist spätestens seit der durch Politik und Presse lancierten "Abzocker-Initiative" vertretbar, weshalb sie straflos verwendet werden darf.**

### 3.3.2. "Eurer Tierquäler-Lobby" / "euch Tierquäler"

3.3.2.1. Der Begriff "Tierquäler" wird auch hier nicht im juristischen sondern im umgangssprachlichen Sinn verwendet (dazu oben Ziff. III.3.3.1.1.; vgl. zur umgangssprachlichen Definition: Urteil des Kantons St. Gallen vom 10.6.1993 [WE91-11] E. 3.; Stiftung für das Tier im Recht [http://www.tierimrecht.org/de/tierschutzrecht/schweiz/strafrechtlicher\\_Tierschutz\\_II.php](http://www.tierimrecht.org/de/tierschutzrecht/schweiz/strafrechtlicher_Tierschutz_II.php); besucht am 20. Januar 2011).

3.3.2.2. Diese Begriffe sind ferner in ihrem Kontext zu betrachten: [...] Novartis Forschungs-Chef Paul Herrling: "Einmal wurden uns Pistolenkugeln nach Hause geschickt, dann wurde ich als Pädophiler verleumdet." Kenn ich alles auch, Paul, von Eurer Tierquäler-Lobby. [...] Aber eben: Terrorismus ist es erst, wenn das gleiche von Tierschützern gegen euch Tierquäler gerichtet ist." Der Angeklagte richtet seine Kritik direkt an den Chef der Novartis-Forschung, Paul Herrling, und nicht an den Ankläger 1. Auch die Anklägerin 2 wird in diesem Abschnitt nicht namentlich erwähnt. Fraglich ist nun, ob eine Beleidigung der Ankläger als (juristische) Individualpersonen unter Gebrauch einer Kollektivbezeichnung erfolgte. Dazu bedarf es einer Abgrenzung, die erlaubt, einen engeren Personenkreis festzustellen, der sich von der Gesamtheit unterscheidet. Aber weder der Ausdruck "Eurer Tierquäler-Lobby" (mit Lobby wird eine Interessengruppe bezeichnet, die eine gemeinsame Meinung vertritt und dieser Geltung zu verschaffen sucht; Wikipedia) noch "euch Tierquäler" bezeichnet einen hinreichend kleinen Personenkreis. Es ginge zu weit, den Text so zu interpretieren, dass der Angeklagte mit diesen unbestimmten Begriffen die Ankläger gemeint hat und diese eines unehrenhaften Verhaltens beschuldigen wollte. Die Ankläger können somit keine Ehrverletzung daraus ableiten.

### 3.3.3. "Massenverbrechen von Vasella und Konsorten" / "Auf seine mit Massenverbrechen an Tieren gescheffelten Millionen"

Aus diesen Äusserungen wird zwar ersichtlich, dass der Begriff Massenverbrechen im Zusammenhang mit den für die Forschung durchgeführten Tiervers-

suchen verwendet wird. Aber selbst wenn der Ausdruck nicht im juristischen Sinne gemeint ist, so verbindet der Durchschnittsleser den Ausdruck "Massenverbrechen" unwillkürlich mit politischen Gräueltaten von Gewaltherrschern und Gewaltregimen. Es entsteht deshalb der Eindruck, der Ankläger 1 – und damit indirekt auch die Anklägerin 2 als seine Arbeitgeberin – würden sich äusserst verwerfliche, "verbrecherische" Handlungen, vergleichbar mit Verbrechen von Unrechtsregimen, zu Schulden kommen lassen. Damit werden die Ankläger verunglimpft, eines unehrenhaften Verhaltens bezichtigt und damit in ihrer Ehre verletzt.

Soweit bekannt halten sich die Ankläger betreffend die Tierversuche an die gesetzlichen Bestimmungen. Der Angeklagte wusste, dass er eine Unwahrheit verbreitet, ansonsten hätte er erfahrungsgemäss längst sämtliche rechtlichen Mittel gegen solche Gesetzesverletzungen ausgeschöpft. Mit dem Ausdruck "Massenverbrechen" wollte oder nahm der Angeklagte zumindest in Kauf, dass der Leser einen Bezug zu Hitler, Stalin oder andern Massenverbrechern macht. Mit der Publikation dieser wahrheitswidrigen Äusserungen auf dem Internet hat der Angeklagte zum Nachteil des Anklägers 1 und der Anklägerin 2 den Tatbestand der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB erfüllt.

3.3.4. Hitler-/Nazivergleich: "Beleidigt er damit nicht zutiefst die Hitler-Attentäter, welche versuchten, Massenverbrechen gewaltsam ein Ende zu setzen?" / "Nazi-Deutschland"

Durch diese Äusserungen wird der Ankläger 1 indirekt mit Hitler verglichen. Der Artikel kann von einem Durchschnittsleser nur so verstanden werden, dass der Angeklagte der Ansicht ist, das Hitler-Attentat und die Anschläge auf den Ankläger 1 seien Handlungen, die zwar gegen geltende Gesetze verstiessen, aber trotzdem gerechtfertigt erscheinen, weil sie sich gegen eine Person richteten, die für sogenannte "Massenverbrechen" verantwortlich ist. Für den Durchschnittsleser dürfte zwar klar sein, dass Hitler sich des Verbrechens an Millionen von Menschen schuldig gemacht hat, währenddem die Ankläger nach Ansicht des Angeklagten (nur) für die grausame Misshandlung und Tötung von Millionen von Tieren verantwortlich sind. Dennoch wird der Ankläger 1 durch diesen völlig unhaltbaren Vergleich zwar nicht unbedingt auf die gleiche Stufe wie Hitler gestellt, aber in

dessen Nähe und damit in die Nähe des bekanntesten Massenverbrechers des 20. Jahrhunderts gerückt. Zugleich werden die Tierversuche der Anklägerin 2 nahezu auf die gleiche Stufe gestellt wie die Verbrechen des Nazi-Regimes. Dies beabsichtigte der Angeklagte zweifellos, sein nachträgliches Dementi wirkt unglaubhaft. Vergleiche, die natürliche oder juristische Personen bzw. von solchen veranlasste legale Handlungen in die Nähe des Gedankenguts oder der Gräueltaten des Nazi-Regimes rücken, sind immer ehrverletzend (BGE 121 IV 76; RIKLIN, a.a.O., N 20 Vor Art. 173; EGMR-ZE vom 20.03.2003 "Kruti c. Deutschland" Nr. 71750/01).

Wie bereits erwähnt halten sich die Ankläger an die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Der Angeklagte wusste, dass es die seinem Vergleich zugrunde liegenden Massenverbrechen an Tieren nicht gibt. Wider besseren Wissens publizierte er diesen Vergleich, womit er den Ruf der Ankläger aufs Schlimmste schädigt.

3.4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Äusserungen des Angeklagten gemäss Ziff. 3.3.1. und Ziff. 3.3.2. keine Ehrverletzungstatbestände darstellen. Die Äusserungen gemäss Ziff. 3.3.3. und Ziff. 3.3.4. hingegen sind tatbestandsmässig im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. Demnach ist der Angeklagte der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

#### 4. Eventualbegehren: Üble Nachrede (Art. 173 StGB) und Beschimpfung (Art. 177 StGB)

Auf die Eventualbegehren ist nicht näher einzugehen, da Verleumdung als qualifizierter Fall der üblen Nachrede (Art. 173 StGB) Letztere konsumiert und Beschimpfung (Art. 177 StGB) nur subsidiär zur Verleumdung anwendbar ist.

### **IV. Strafzumessung**

1. Der Strafraum der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 Abs. 3 StGB sieht eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis drei Jahren oder einer Geldstrafe



von einem bis 360 Tagessätzen vor (Art. 174 Ziff. 1 Abs. 3 StGB in Verbindung mit Art. 40 StGB und Art. 34 Abs. 1 StGB).

2. Innerhalb dieses Strafrahmens bemisst sich die Strafe in erster Linie nach dem Verschulden des Täters, wobei das Vorleben, seine persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen sind (Art. 47 StGB). Für die Bestimmung des Verschuldens sind insbesondere die Art und Weise der Tatbegehung, die Willensrichtung, mit welcher gehandelt wurde und das Verhalten nach der Tat sowie im Strafverfahren massgebend. Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Das Mass des Verschuldens variiert unter anderem mit der Schwere des deliktischen Erfolges, den unterschiedlich gravierenden Modalitäten der Tatbegehung und dem Mass der Entscheidungsfreiheit, welches dem Täter zugeschrieben werden muss. Je leichter es für die tatbegehende Person gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie zu handeln (BGE 117 V 113 f. mit Hinweisen; BGE 118 IV 348).

### 3. Tatkomponenten

3.1. Beim objektiven Tatverschulden sind zu Ungunsten des Angeklagten der absolut unhaltbare indirekte Vergleich der Ankläger mit Hitler und Nazi-Deutschland und die ausgesprochen ehrverletzende Bezeichnung der Ankläger als Massenverbrecher zu berücksichtigen. Leicht zu seinen Gunsten ist zu bewerten, dass davon ausgegangen werden kann, dass die inkriminierten Artikel auf der Homepage des VgT – trotz des grossen Verbreitungsgrades – aufgrund der Unmenge an Informationen im Internet eher einen geringen Beachtungsgrad fanden. Zu Lasten des Angeklagten fällt die fortwährende Publikation dieser ehrverletzenden Äusserungen auf der VgT-Homepage (<http://www.vgt.ch/doc/vasella/index.htm>; besucht am 17. Januar 2011) und die wortwörtliche Wiedergabe in der Juni 2010-Ausgabe der VgT-Nachrichten (act. 29/1 S. 6-8) ins Gewicht.

3.2. Beim subjektiven Tatverschulden ist zu Gunsten des Angeklagten einerseits zu berücksichtigen, dass er die besagten Artikel nicht unmotiviert, sondern auf Anfrage von Journalisten hin publizierte (act. 6/7) und andererseits sein Engage-

ment gegen die Missstände bei Tierversuchen im Mittelpunkt stand. Zudem distanzierte sich der Angeklagte anschliessend von der Deutung der Ankläger – er habe den Ankläger 1 mit Hitler gleichgesetzt – mittels eines Nachtrags vom 3. September 2009 zum Artikel "Tierversuche: Wie weit darf Widerstand gegen Massenverbrechen gehen?" auf der Homepage des VgT (act. 11/7/3) und eines Interviews im Regional-Journal DRS (act. 6/12 und act. 6/13).

3.3. Im Ergebnis ist das **Tatverschulden somit als eher leicht zu qualifizieren.**

#### 4. Täterkomponenten

4.1. Der Angeklagte führte anlässlich der Hauptverhandlung vom 25. August 2010 aus, dass sein Einkommen dem letztjährigen Prozess am Bezirksgericht Bülach unverändert sei.

ziehe er eine AHV-Rente von monatlich Fr. 2'400.– und seine nicht erwerbstätige  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten sind somit weder straf erhöhend noch strafmindernd zu berücksichtigen.

4.2. Im Zusammenhang mit dem Vorleben fällt die einschlägige Verurteilung des Angeklagten vom 28. April 2009 zu einer unbedingten Geldstrafe von 45 Tagessätzen leicht straf erhöhend ins Gewicht (act. 27).

5. Insgesamt ist somit von einem **nicht mehr leichten Verschulden** des Angeklagten auszugehen. In Würdigung aller relevanten Strafzumessungsfaktoren erscheint eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen als angemessen.

5.1. Die Höhe des Tagessatzes der Geldstrafe ist gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters zum Urteilszeitpunkt, namentlich nach Einkommen und Vermögen zu bestimmen, wobei der

Lebensaufwand, allfällige Familien- und Unterstützungspflichten sowie das Existenzminimum zu berücksichtigen sind. Die Höhe des Tagessatzes darf dabei Fr. 3'000.- nicht übersteigen.

[REDACTED]

#### V. Vollzug

1. Nach Art. 42 Abs. 1 StGB ist eine Geldstrafe aufzuschieben, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter vor der Begehung weiterer Delikte abzuhalten. Art. 43 Abs. 1 StGB lässt den teilbedingten Vollzug zu, wenn dies notwendig erscheint, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen.
2. Die objektiven Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges gemäss Art. 43 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 42 Abs. 2 StGB sind vorliegend erfüllt, da eine Geldstrafe ausgefällt wurde und der Angeklagte innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat weder zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder mehr noch zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen oder mehr verurteilt wurde (vgl. act. 27).
3. Zur subjektiven Voraussetzung, dem Fehlen einer ungünstigen Prognose, lässt sich festhalten, dass der Angeklagte einschlägig vorbestraft ist (act. 27), diese Verurteilung ihn nicht vor weiteren Ehrverletzungen abhielt und er an seinen ehrverletzenden Äusserungen festhält (act. 18/164, act. 29 S 2 ff.). Es fehlt ihm ganz offensichtlich jegliche Einsicht in das Unrecht seiner Tat. Damit besteht keinerlei Gewähr, dass ein bedingter oder teilbedingter Vollzug der Geldstrafe ihn vor der Begehung weiterer Delikte abhalten wird.

Die Geldstrafe ist daher unter Berücksichtigung der vorangehenden Erwägungen zu vollziehen.

## VI. Urteilsveröffentlichung

1. Die Veröffentlichung des Urteils gemäss Art. 68 StGB kann auf Kosten des Verurteilten angeordnet werden, wenn die Publikation im Interesse des Verletzten geboten ist – zum Beispiel bei Fällen von Ehrverletzungen, wenn die betreffenden Behauptungen einem grösseren Publikum zur Kenntnis gebracht wurden. Liegt die Veröffentlichung ausschliesslich im individuellen Interesse eines Beteiligten, so wird sie nur auf sein Begehren hin angeordnet. Art und Umfang sind vom Gericht festzulegen. Ausserdem hat das Gericht nach seinem Ermessen zu bestimmen, in welchen Publikationsorganen, in welcher Grösse, an welcher Stelle und in welchem Umfang das Urteil wiedergegeben werden soll. Im Falle von Ehrverletzungen kommen vor allem die Periodika in Frage, in denen verletzend Äusserungen erschienen sind (vgl. BGE 113 IV 115; SCHWARZENEGGER/HUG/JOSITSCH, Strafrecht II, Zürich 2007, S. 198 ff.).

Die Veröffentlichung hat im privaten Interesse des Verletzten den Zweck, den alten Zustand durch Rufreparation oder Beseitigung der Störung nach Möglichkeit wieder herzustellen und den Verletzten zu rehabilitieren (ZÜBLIN, a.a.O., N 14 zu Art. 68). Bei Freispruch ist eine Publikation im Interesse des Verletzten ausgeschlossen (TRECHSEL, a.a.O., N 5 zu Art. 68).

2. Im vorliegenden Fall wurden die ehrverletzenden Äusserungen auf der Homepage des VgT publiziert. Wie ausgeführt kommen bei Ehrverletzungen vor allem die Periodika zur Urteilsveröffentlichung in Frage, in denen die Äusserungen erschienen sind, weshalb vorliegend grundsätzlich der Angeklagte als Präsident und Geschäftsführer des VgT zur Urteilsveröffentlichung zu verpflichten wäre. Nun handelt es sich jedoch um einen Teilfreispruch, wodurch das Interesse der Ankläger an einer Urteilsveröffentlichung geschmälert wird. Zudem wäre eine Veröffentlichung auf der Homepage des VgT, angesichts des übrigen Inhalts die-

ser Webseite, nicht geeignet, den Ruf der Ankläger wiederherzustellen. Der Antrag der Ankläger auf Veröffentlichung des Urteils ist deshalb abzuweisen.

### **VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

1. Die Kosten des Ehrverletzungsverfahrens sind grundsätzlich von der unterliegenden Partei zu tragen (§ 293 StPO/ZH, § 190 StPO/ZH). Sodann hat der Unterliegende den Obsiegenden – analog zu § 43 Abs. 2 StPO/ZH – für wesentliche Kosten und Umtriebe zu entschädigen (§ 293 StPO/ZH).
2. Der Angeklagte wurde in zwei Anklagepunkten freigesprochen und in zwei Anklagepunkten verurteilt. Ausgangsgemäss sind daher die Kosten des gerichtlichen Verfahrens sowie die Untersuchungskosten dem Angeklagten zur Hälfte und dem Ankläger 1 und der Anklägerin 2 zu je einem Viertel aufzuerlegen. Dementsprechend sind keine Prozessentschädigungen zuzusprechen.
3. Angesichts des Aufwandes für das vorliegende Verfahren erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 5'000.– angemessen (§ 10 der Verordnung über die Gerichtsgebühren).

### **Das Gericht erkennt:**

1. Der Angeklagte ist schuldig der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB.
2. Der Angeklagte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 130.–.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird nicht aufgeschoben.
4. Der Antrag auf Veröffentlichung des Urteils wird abgewiesen.
5. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 5'000.–. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

6. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Angeklagten zur Hälfte und dem Ankläger 1 und der Anklägerin 2 zu je einem Viertel auferlegt.
7. Es werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen.
8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung  
zunächst im Dispositiv an
  - den Angeklagten
  - den Ankläger 1
  - die Anklägerin 2hernach in vollständiger Ausführung (mit Begründung) an
  - den Angeklagten
  - den Ankläger 1
  - die Anklägerin 2
9. Gegen dieses Urteil kann bei der Eröffnung mündlich zu Protokoll oder binnen **10 Tagen** ab Eröffnung des Urteilsdispositivs beim Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, Postfach, 8180 Bülach schriftlich **Berufung angemeldet** werden. ✓  
  
Die Berufung kann auf einzelne Urteilspunkte (einzelne Schuld- oder Freisprüche, Strafzumessung, Anordnung von Massnahmen, Entscheid über die Zivilforderung, besondere Anordnungen) beschränkt werden.  
  
Die Berufungsklägerin bzw. der Berufungskläger hat nach Zustellung des begründeten Entscheids binnen **20 Tagen** dem Bezirksgericht Bülach, Spitalstrasse 13, Postfach, 8180 Bülach schriftlich ihre oder seine Beanstandungen mitzuteilen. Dabei hat sie oder er kurz anzugeben und zu begründen, warum sie oder er das angefochtene Urteil bzw. einzelne Elemente der Begründung für unrichtig hält. Im Säumnisfall wird auf die Berufung nicht eingetreten.
10. Werden nur die Kosten- und Entschädigungsregelungen beanstandet, ist dagegen **Rekurs** zu erheben. Dieser ist binnen **20 Tagen** nach Zustellung

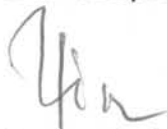
des begründeten Entscheids schriftlich unter Angabe der Gründe und Beilage des Entscheids sowie allfälliger Belege beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, einzureichen.

---

BEZIRKSGERICHT BÜLACH

I. Abteilung

Der Vizepräsident:



lic. iur. A. Fischer

Die juristische Sekretärin:



MLaw B. Meier

versandt am:

09. Feb. 2011